



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Seite 1 von 13

07.01.2025

Aktenzeichen
9510E-IV.8/23
bei Antwort bitte angeben



**Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter –
Länderkommission – über den Besuch der Justizvollzugsanstalt
Wuppertal-Vohwinkel am 21. September 2023**

Zuschrift der Länderkommission vom 30. August 2024 (231-NW/5/23)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 30. August 2024 danke ich Ihnen. Es hat Herrn
Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte
zu diesen im Folgenden Stellung nehmen. Allerdings bitte ich im Sinne
einer konstruktiven Zusammenarbeit darum, mir zukünftig Ihre Be-
suchsberichte vorzulegen, bevor die diesbezüglichen Feststellungen
und Empfehlungen Eingang in die Jahresberichte der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter finden, wie dies für die Besuche der Justizvoll-
zugsanstalten Bochum und Wuppertal-Vohwinkel im Jahr 2023 der Fall
gewesen ist.

**Ich bitte Sie zudem, die Stellungnahme zu Punkt C II 2 „Schlicht-
haftraum – Dokumentation der Unterbringung“, zweiter Absatz,
durch Unkenntlichmachung von der Veröffentlichung auszuneh-
men, da sich diese auf die Unterbringung einer einzelnen Person
bezieht.**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinsstraße / Königsallee



B Videotelefonie

Nach § 27 Absatz 1 StVollzG NRW kann den Gefangenen gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung. Seit Oktober 2014 besteht im nordrhein-westfälischen Justizvollzug für Gefangene die Möglichkeit der Videotelefonie mittels Skype, die sich seither in hohem Maße bewährt hat; auf die Videotelefonie finden die Vorschriften für Telefonate entsprechende Anwendung, die Gleichsetzung mit Präsenzbesuchen ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde sind die Justizvollzugsanstalten in der Vergangenheit im Erlasswege angehalten worden, die Videotelefonie nicht auf die Besuchskontingente anzurechnen. Nach Erörterung der Thematik mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel teilte dieser mit, dass die dortige Video-telefonie künftig nicht weiter auf die Besuchskontingente der Gefangenen angerechnet werde.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat weiter berichtet, dass die Videotelefonie aus personalwirtschaftlichen Gründen nur gewährt werde, wenn die Gefangenen im zurückliegenden Monat keinen Besuch erhalten haben. Eine hiervon abweichende Regelung bedürfe der Entscheidung der jeweils zuständigen Abteilungsleitung.

C I 1 Besonders gesicherte Hafträume – Dauer der Unterbringung

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in Ausnahmefällen entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 StVollzG NRW), etwa bei Bestehen von Selbst- oder Fremdgefährdung angeordnet. Nach § 70 Absatz 3 StVollzG NRW dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Um die Folgen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, ist in § 70 Absatz 7 Satz 1 StVollzG NRW gesetzlich verankert, dass die betroffenen Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Nach § 71 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW sucht der medizinische Dienst der Anstalt Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Nach Satz 3 dieser Vor-



schrift ist, solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören. Gemäß § 71 Absatz 4 StVollzG NRW sucht in den Fällen der Absätze 2 und 3 im Bedarfsfall auch der psychologische Dienst die betroffenen Gefangenen alsbald und möglichst täglich auf.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist der Aufsichtsbehörde nach § 70 Absatz 6 Satz 1 StVollzG NRW unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird und wird in jedem Einzelfall aufsichtsbehördlich überprüft. Die Fälle der Unterbringung von länger als drei Tagen unterliegen einem aufsichtsbehördlichen Monitoring; auch in Form einer generalisierten Datenauswertung. Erkenntnisse, dass in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel Gefangene vermehrt länger als es der Zweck dieser besonderen Sicherungsmaßnahme erforderte im besonders gesicherten Haftraum untergebracht würden, liegen bislang nicht vor.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat berichtet, dass die Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum täglich von einem Bediensteten, welcher zur Aufhebung der Maßnahme befugt ist, überprüft und nur soweit aufrechterhalten werde, als es ihr Zweck erfordere.

C | 2 Besonders gesicherte Hafträume – Bewegung im Freien

Der tägliche Aufenthalt von mindestens einer Stunde im Freien kann Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, gewährt werden, wenn dies verantwortet werden kann – in der Regel bei Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr. Ist der Aufenthalt im Freien nicht verantwortbar, soll dies dokumentiert werden.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die Möglichkeit zur Wahrnehmung einer Einzelfreistunde für Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, bestehe und täglich im Rahmen der Kontrolle der Notwendigkeit der Fortdauer der dortigen Unterbringung geprüft werde. Gleichwohl seien die Risiken bei Gefangenen, die aufgrund von Gewalttätigkeiten oder auch aus Gründen einer akuten Suizidalität in einem beson-



ders gesicherten Haftraum untergebracht sind, in der Regel so hoch, dass die Durchführung einer Einzelfreistunde nicht erfolgen könne. Die Dokumentation der Entscheidung erfolge digital in der Fachanwendung.

C I 3 a Besonders gesicherte Hafträume – Sitzmöglichkeit

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass Sitzwürfel in der Justizvollzugsanstalt verfügbar seien und deren Herausgabe im Einzelfall geprüft werde.

C I 3b Besonders gesicherte Hafträume – Kopfunterlage

Jeder (zusätzliche) Gegenstand in einem besonders gesicherten Haftraum gefährdet grundsätzlich die Sicherheit der Anstalt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die Anschaffung von Kopfunterlagen für die besonders gesicherten Hafträume aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht vorgesehen sei.

C I 3 c Besonders gesicherte Hafträume – Zugang zu Tageslicht

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die Ausstattung der Hafträume des Neubaus dem technischen Raumbuch entspreche und ein natürlicher Lichteinfall gegeben sein werde. Auch bei den bestehenden besonders gesicherten Hafträumen sei ein natürlicher Lichteinfall gewährleistet, bauliche Veränderungen seien daher nicht vorgesehen.

C I 3 d Besonders gesicherte Hafträume – zeitliche Orientierung

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass das Anbringen einer einsehbaren Uhr in den besonders gesicherten Hafträumen aufgrund der baulichen Gegebenheiten ohne zusätzliche Risiken nur schwer umsetzbar sei. Im Rahmen der Neu- baumaßnahme werde die Einsehbarkeit einer Uhr berücksichtigt.

C II 1 Schlichthaftaum – Dauer der Unterbringung

Ein Schlichthaftaum unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Haftraum durch die feste Verbindung des Inventars mit dem Gebäude, um dieses vor Vandalismus und einer Zweckentfremdung zu schützen. Die Unterbringung in einem Schlichthaftaum wird im Einzelfall gemäß § 2 Absatz 4 StVollzG NRW angeordnet und deren Fortdauer regelmäßig durch die zuständige Abteilungsleitung geprüft. Zwar können besondere Sicherungsmaßnahmen, auch die Absonderung gemäß § 69 Absatz 2



Nummer 2 StVollzG NRW, mit der Unterbringung in einem Schlichthaftraum einhergehen, sie sind einer solchen jedoch nicht immanent. Diese (weiteren) Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall durch die Abteilungsleitung anzuordnen und – schon vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen – regelmäßig zu überprüfen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die Unterbringung in einem Schlichthaftraum durch die Abteilungsleitung angeordnet und deren Erforderlichkeit fortlaufend geprüft werde. Besuche, Freistunden und Telefonate seien den Gefangenen im üblichen Rahmen gestattet. In den Schlichthafträumen seien Fernseher hinter einer vandalismussicheren Verkleidung an der Wand montiert, sodass die Gefangenen die Möglichkeit haben, Nachrichten oder Unterhaltungsprogramme zu nutzen. Weiterhin bestünden Gesprächsangebote für die Gefangenen mit dem psychologischen oder seelsorgerischen Dienst im üblichen Umfang.

C II 2 Schlichthaftraum – Dokumentation der Unterbringung

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die Anordnung sowie die Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Unterbringung in einem Schlichthaftraum regelmäßig in den Vollzugskonferenzen sowie im Rahmen der Überprüfung der Sicherheitsverfügung kontrolliert werde. Die Dokumentation des Ergebnisses der Überprüfung erfolge in der Fachanwendung BasisWeb sowie in der Gefangenenpersonalakte. Die Unterbringung in einem Schlichthaftraum stelle jedoch keine Absonderung gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW dar, sondern eine von der Absonderung losgelöste Maßnahme. Eine gesonderte Dokumentation wie im Rahmen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum erfolge nicht, sodass eine solche nicht an die Länderkommission habe übersandt werden können.

In dem in Bezug genommenen Einzelsachverhalt lag der Unterbringung im Schlichthaftraum ein massiver Angriff auf Bedienstete einer anderen Justizvollzugsanstalt zugrunde, in dessen Folge der Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel sicherheitsverlegt wurde. In der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel ist er weiterhin mit fremdaggressiven Verhaltensweisen aufgefallen, sodass eine Aufhebung der Unterbringung in der Schlichtzelle für den in Rede stehenden



Zeitraum nicht verantwortet werden konnte. Teilweise war parallel zu der Unterbringung in der Schlichthafzelle eine Absonderung angeordnet. Die Schwelle von 30 Tagen innerhalb eines Jahres, die gemäß § 70 Absatz 6 Satz 2 StVollzG NRW das Erfordernis einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung auslöst, wurde dabei allerdings nicht überschritten. Nach Aufhebung der Unterbringung in dem Schlichthafraum und Verlegung in einen normalen Haftraum, zerstörte der Gefangene diesen und wurde im Anschluss daran in eine andere Justizvollzugsanstalt wiederum sicherheitsverlegt.

C III Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Ich weise nochmals, auch unter Bezugnahme auf Ihren Jahresbericht für das Jahr 2023 darauf hin, dass die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15) ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben vom Landesgesetzgeber für den Bereich des Justizvollzuges unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten gegenüber der Situation in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung umgesetzt wurden. Neben der medizinischen und psychologischen Überwachung von Fixierungen nach § 71 Absatz 3 und Absatz 4 StVollzG NRW sind fixierte Gefangene nach § 70 Absatz 7 StVollzG NRW ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Durch diese „Sitzwache“ soll sichergestellt werden, dass die Vitalfunktionen der fixierten Gefangenen ausreichend wahrgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben muss sichergestellt sein, dass den fixierten Gefangenen unmittelbar geholfen werden kann. Dies setzt bei den vor Ort anwesenden Personen das Erkennen von mit Fixierungen typischerweise verbundenen akuten Gesundheitsgefahren und die Fähigkeit voraus, erste Hilfe zu leisten. Vor diesem Hintergrund werden die Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst regelmäßig geschult.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die Eins-zu-eins-Betreuung im Regelfall nicht durch pflegerisches Personal erfolge. Pflegerisches Personal befinde sich bei einer Fixierung jedoch ständig in Rufbereitschaft. Zudem überwache das medizinische Personal die Fixierung in regelmäßigen Abständen und dokumentiere diese unter medizinischen Gesichtspunkten.



C IV Fesselung

Im Hinblick auf die durch die Länderkommission regelmäßig angeregte Verwendung von Handfixiergürteln wird diese aus fachlicher Sicht nach dem Ergebnis der Beteiligung der zentralen Fachstellen für Deeskalations- und Sicherungstechniken sowie für Waffen und Hilfsmittel nicht empfohlen, da eine Verwendung einen erheblichen Schulungsaufwand der Bediensteten zur Folge hätte und der Einsatz im Anwendungsfall unter Berücksichtigung von Eigen- und Fremdsicherungsgründen von mindestens zwei, eher drei Kollegen durchgeführt werden müsste.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass es sich bei Handfixiergürteln nicht um zugelassene Hilfsmittel handele. Ihre Beschaffung und Verwendung sei daher nicht vorgesehen.

C V Kameraüberwachung – Erfordernis

Als besondere Sicherungsmaßnahme ist entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln zulässig (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Gemäß § 70 Absatz 3 StVollzG NRW dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW).

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass entsprechend der Handlungspraxis die bei einer Unterbringung zu treffenden Maßnahmen, so auch die Notwendigkeit der ununterbrochenen Kameraüberwachung, im Einzelfall vor einer Anordnung geprüft, dem Gefangenen erläutert und dokumentiert werde. Die Anordnung der unregelmäßigen Kameraüberwachung erfolge nach einer Einzelfallprüfung insbesondere im Rahmen des durchzuführenden Suizidscreenings oder nach meldepflichtigen Vorkommnissen, die eine latente Suizidalität in sich bergen. Die diesbezügliche Dokumentation erfolge anhand der vorgegebenen Suizidscreeningbögen oder im Rahmen



des Meldewesens. Die Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der angeordneten Maßnahme finde nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig statt.

C V 1 Kameraüberwachung – Erkennbarkeit

Soweit die Länderkommission davon ausgeht, dass für die betroffene Person erkennbar sein müsse, ob die Überwachungskamera eingeschaltet sei, gebe ich erneut zu bedenken, dass die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln, nur als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig ist (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Wie dargelegt sollen den Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW). Darüber hinaus ist nach § 24 Absatz 5 Satz 1 JVollzDSG NRW die Überwachung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

Nach geltender Erlasslage wurden die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine „Rotlichtanzeige“, die im Haftraum an beziehungsweise in der Kamera die Aktivierung der Beobachtungsfunktion der Kamera signalisiert, bei der Modernisierung / Erweiterung von Bestandsanlagen dann zu implementieren ist, wenn diese Funktion im bestehenden Netzwerk technisch möglich und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat berichtet, dass bei den Bestandskamas eine „Rotlichtanzeige“ nicht implementiert werden könne und die Vorrichtung im bestehenden Netzwerk technisch nicht möglich sei. Im Rahmen der Neubaumaßnahme werde die Empfehlung hinsichtlich der „Rotlichtanzeige“ Berücksichtigung finden.

C V 2 Kameraüberwachung – Verpixelung

Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten



Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regelmäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage – den Erlass habe ich Ihnen unter dem 29. Juni 2023 übersandt – soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätzlich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung als auch hinsichtlich des Altbestands. Ich werde die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel auf den oben genannten Erlass, insbesondere mit Blick auf die Teilverpixelung des Toilettenbereichs in Schlichthafträumen, nochmals hinweisen.

C VI Mehrfachbelegung

§ 14 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 StVollzG NRW ist auch eine gemeinsame Unterbringung zulässig, so beispielsweise nach Nummer 1, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht, oder nach Nummer 3 aus Gründen der Anstaltsorganisation, wenn eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW soll der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass regelmäßig eine Unterbringung in Einzelhafträumen stattfindet. Eine gemeinschaftliche Unterbringung erfolge im Rahmen der Su-



izidprävention gemäß den Richtlinien für den Bereich Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Belegung der Gemeinschaftshafträume mit bis zu vier Gefangenen gehöre daher, auch vor dem Hintergrund der Maßgaben des Technischen Raumbuches, zum Standard. Im Rahmen der Neubau- und Sanierungsmaßnahme seien die Vorgaben des Musterraumprogramms bezüglich des Verhältnisses der Gemeinschaftshaftplätze zu den Gesamthaftplätzen (20 %) erfüllt.

C VII Respektvoller Umgang

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass eine Ankündigung durch die Bediensteten vor dem Betreten eines Haftraums durch Anklopfen oder wahrnehmbare Schließgeräusche erfolgen könne.

C VIII 1 Durchsuchung mit Entkleidung

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass unter anderem bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW ist das Schamgefühl zu schonen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche allgemeine Anordnung möglich, sofern die Verfügung der Anstaltsleitung erkennen lässt, dass von der generellen Anordnung der Durchsuchung abgewichen werden kann (BVerfG, Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 26).

Im Hinblick auf die in der Vergangenheit ebenfalls wiederholt ausgesprochene Empfehlung, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in zwei Phasen durchzuführen, ist zu anzumerken, dass die Empfehlung der hier vorrangig zu berücksichtigenden Sorgfaltspflicht – sozusagen diametral – entgegensteht, zumal die Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung das Auffinden von Kleinstteilen (z.B. Drogen, sogenanntes Engelshaar oder Kassiber) zum Gegenstand hat. Es ist lebensfremd, auszuschießen, dass Gefangene den Suchgegenstand während der Durchsuchung nicht in die bedeckten Körperregionen „verschieben“ könnten.



Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass die mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Gefangenen im Rahmen der Aufnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§§ 64 Absatz 2 StVollzG NRW, § 27 UVollzG) geregelt sei und die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfülle. Die nach §§ 64 StVollzG NRW, 27 UVollzG NRW ergangene allgemeine Anordnung sehe vor, dass die Entkleidung im Einzelfall unterbleibe, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werde. Von mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung in zwei Phasen werde auch künftig aufgrund der dargestellten Sicherheitsbedenken abgesehen.

C VIII 2 Türspione

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat berichtet, dass aufgrund des Alters der Justizvollzugsanstalt sämtliche Haft-raumtüren mit freiliegenden Türspionen ausgestattet seien. Die Möglichkeit der Nachrüstung der verbauten Türspione mit einer Abriegelung oder Verdeckung bestehe nicht. Auch ein Ausbau der Türspione sei nicht möglich. Es sei allerdings allen Gefangenen das Abkleben der Türspione gestattet. Gefangene, bei denen entsprechende Sicherungsmaßnahmen angeordnet seien, würden in der Regel in den Hafträumen untergebracht, die zusätzlich mit einer Beobachtungsklappe nachgerüstet worden seien. Durch diese erfolge die Beobachtung. Zudem seien Gefangene regelmäßig nicht unbeaufsichtigt auf den Haftraumfluren, sodass die Bediensteten den unerlaubten Einblick in Hafträume durch Beobachtungsspione verhinderten. Im Nachgang zu dem Besuch der Länderkommission werde ich den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel dennoch bitten, ein anstaltsseitiges Verblenden der Türspione zu prüfen.

C IX Vertrauliche Telefonate

Für Gefangene des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges besteht auf der Grundlage der Justizvollzugsgesetze die Möglichkeit, zu telefonieren. Neben der Möglichkeit, auf Antrag Telefonate in einem Abteilungs- oder Fachdienstbüro im Beisein einer Bediensteten beziehungsweise eines Bediensteten zu führen, wird in 17 Justizvollzugsanstalten das Angebot der Flurtelefonie vorgehalten, so auch in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel. Zum Zwecke des „Schallschutzes“ sind in



fünf dieser Justizvollzugsanstalten sogenannte „Telefonhauben“ installiert worden. Um die Diskretion der Telefonate zu gewährleisten, haben die Justizvollzugsanstalten darüber hinaus unterschiedliche individuelle Lösungen entwickelt. So sind die Flurtelefone zum Beispiel auf der Abteilung in einer offenen baulichen Aussparung installiert worden, die ihrerseits eine Art Telefonhaube darstellt bzw. ersetzt. Flurtelefone sind außerdem am Ende von Abteilungsfluren in Bereichen angebracht worden, die einen hinreichenden Abstand zu den Hafträumen aufweisen und in den vollzuglichen Abläufen niedrig frequentiert sind. Soweit abtrennbare Flurabschnitte nicht zur Verfügung stehen, können Flurtelefonate zu Zeiten ohne Gefangenenbewegung durchgeführt werden, so dass sich während des Telefonats keine weiteren Gefangenen auf dem Flur befinden.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass sich die Anstalt aktuell im Umbau befinde. Das Konzept der Haftraumtelefonie sei aufgrund notwendiger baulicher Veränderungen nicht umsetzbar. Im Neubau werde eine akustische Abschirmung für die Flurtelefone zur Sicherstellung der Diskretion der Telefonate installiert.

D Tragen von Namensschildern

Die Anordnungsbefugnis für das Tragen von Namensschildern obliegt den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Justizvollzugsanstalten und ist in Nummer 4.1 der Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (AV d. JM vom 13. April 2012 (2044 – IV. 19) – JMBl. NRW S. 91 – in der Fassung vom 22. September 2023 – JMBl. NRW S. 871 –) geregelt:

„Die Behördenleitung kann unter Beteiligung der Personalvertretung das Tragen von dienstlich vorgesehenen Namensschildern anordnen, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen.“



Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel hat hierzu berichtet, dass sämtlichen Bediensteten der Anstalt Namensschilder zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung zum Tragen der Namensschilder bestehe nicht und sei auch nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

